

Studiengangsdokumentation

Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung (B.A.), AWS

Übersicht

Bezeichnung	Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung, B.A.
Organisatorische Zuordnung	Fakultät Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor of Arts
Regelstudienzeit	8 Semester (240 ECTS)
Art des Studiengangs	☒ grundständig ☐ konsekutiv ☐ weiterbildend
Studienform	☒ Vollzeit ☐ Teilzeit ☐ Berufsbegleitend ☐ Dual ☐ sonstige: ...
Zulassung	Eignungstest, Fachabitur, Abitur, Englisch B1.2
Starttermin	WiSe 2004/05
Sprache	Deutsch, Englisch, Sprache der Zielregion (Arabisch, Chinesisch, Japanisch)
Studiengangs-verantwortliche	Prof. Dr. Lydia Scholz
Ansprechperson bei Rückfragen	Prof. Dr. Lydia Scholz Hochschule Bremen Werderstr. 73 Raum A219 28199 Bremen Tel. 0421-5905-4503 Mobil 0163-5946741 Fax: 0421-5905-4140 Email: Lydia.Scholz@hs-bremen.de

Executive Summary

Der Studiengang Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung, B. A. (AWS) verbindet den Erwerb von Sprach- und Regionalkompetenz mit Internationalem Management bezogen auf die Arabische Welt, China und Japan. Er weist dadurch einen hohen spezifischen Internationalisierungsgrad auf. Seit 2004 wird der Studiengang mit einem Bachelorabschluss und einer Regelstudienzeit von acht Semestern angeboten.

Der Studiengang AWS verbindet das Studium der Sprache in der Zielregion (Arabisch, Chinesisch und Japanisch) und die volkswirtschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen in der Zielregion mit dem Erwerb wirtschaftswissenschaftlicher Kompetenz (Grundlagen und Kerngebiete der Betriebs- und Volkswirtschaft). Somit erlangen die Absolventinnen und Absolventen eine grundlegende Fach- und Methodenkompetenz im Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie vertiefte Regional- und Sprachkompetenzen in einer der Zielregionen Arabische Welt, China oder Japan. Diese Kompetenzen befähigen sie, Managementaufgaben im internationalen und interkulturellen Kontext zu übernehmen. Dabei soll auch die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Befähigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement gefördert werden. Der Studiengang hat ein explizit internationales Profil.

Diesen Zielen trägt die Struktur des Studienganges Rechnung, indem in jedem der ersten vier Studiensemester zwei Module dem Erlernen der Fremdsprache gewidmet sind, ein Modul der Wirtschaft und Gesellschaft der Zielregion sowie in den jeweils zwei verbleibenden Modulen betriebs- und volkswirtschaftliche Kompetenzen vermittelt werden. Das fünfte und sechste Semester wird in der Zielregion verbracht (Studium an einer Partnerhochschule und Auslandspraktikum). Das siebte und achte Semester an der Hochschule Bremen dient dem Erwerb fachsprachlicher Kompetenz in der jeweiligen Wirtschaftssprache, der Vertiefung von Kompetenzen im Bereich „Global Management“, der Spezialisierung in Wahl- und Wahlpflichtmodulen sowie dem Bachelorprojekt und der Bachelorthesis.

Beschluss zur internen Akkreditierung

des Bachelorstudiengangs

„Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung B.A.“

Auf Basis der Bewertung des QM-Rates vom 23.10.2019 hat das Rektorat in seiner Sitzung am 30.01.2020 folgende Entscheidung ausgesprochen:

Der Bachelorstudiengang „**Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung**“ mit dem Abschluss „**Bachelor of Arts**“ wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) ohne Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2026**.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden Empfehlungen gegeben:

1. Hinsichtlich der Kompetenzen im Qualifikationsziel sollte geprüft werden, ob eine Formulierung gewählt werden kann, die den Kompetenzen, die im Curriculum vermittelt werden, zutreffender entspricht.
2. Es sollte geprüft werden, ob die Modulbeschreibungen hinsichtlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte (auch im interdisziplinären Kontext) überarbeitet werden sollen.
3. Der Prüfungsaufwand für Studierende insbesondere in Portfolioprüfungen sollte überprüft werden.
4. Hinsichtlich des Umfangs der Beschreibung der Lernergebnisse sollte überprüft werden, ob eine gleichförmigere Darstellungsweise gefunden werden könnte.
5. Es sollte transparent dargestellt werden, wie sich in der Bachelor-Thesis der Workload (ECTS-Punkte) auf die angegebene Bearbeitungszeit (Dauer) verteilt.
6. Das Modulhandbuch entspricht nicht der aktuellen HSB-Vorlage und sollte im Zuge des Aufbaus der hochschulweiten Moduldatenbank überarbeitet werden.

Der Umgang mit den Empfehlungen wird im QM-Jahresgespräch der Fakultät 2020 thematisiert werden. Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist das Rektorat auf die Bewertung der Qualitätsfeststellung, die diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Angewandte Wirtschaftssprachen und International Unternehmensführung B.A.

Bewertung der Qualitätsfeststellung

von Studiengängen der HSB im Verfahren der internen Akkreditierung

Einordnung des Dokuments in das QM-System der Hochschule Bremen

Der Prozess der internen Akkreditierung im Qualitätsmanagementsystem der HSB vollzieht sich in drei Schritten (koordiniert von R05):

1. Qualitätsfeststellung

In Anlehnung an die neue Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018 (BremAkkVO) erfolgt die Qualitätsfeststellung zweistufig: Fachlich-inhaltliche Kriterien werden extern begutachtet (Audit/Gutachterverfahren oder Beirat) und in der „Auditvorlage zur externen Qualitätsfeststellung“ erfasst, formale Kriterien werden zusammen mit hochschulinternen Kriterien durch R05 geprüft und in der „Prüfvorlage interne Qualitätsfeststellung“ dokumentiert.

2. Bewertung der Qualitätsfeststellung

Die Ergebnisse der Feststellungsprozesse werden im vorliegenden Dokument zusammengeführt. Für jedes Bewertungskriterium ist der Bezug zum entsprechenden Kriterium in den Dokumenten der Qualitätsfeststellung angegeben; ebenso der Bezug zur (rechtlichen) Grundlage (in der Regel der korrespondierende Passus der BremAkkVO).

Die Fakultät/der Studiengang erhält das ausgefüllt Dokument (ohne Angabe des Erfüllungsgrads) vor der Vorlage im QM-Rat und hat Gelegenheit zur Ergänzung einer Stellungnahme.

Der QM-Rat bewertet die Feststellungen und formuliert daraus Auflagen und Empfehlungen. Im Falle von Mängeln, die voraussichtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben sind, formuliert der QM-Rat eine **Auflage** (A). Werden in der Beschäftigung mit dem Studiengang Entwicklungspotenziale gesehen, formuliert der QM-Rat eine **Empfehlung** (E).

3. Akkreditierungsentscheidung

Auf der Grundlage der vom QM-Rat formulierten Auflagen und Empfehlungen entscheidet das Rektorat über die interne Akkreditierung.¹ Das vorliegende Dokument wird den Studiengangsverantwortlichen als Anlage zur Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

¹ Die Akkreditierung ist für die Dauer von sieben Jahren befristet. Im Falle der erstmaligen Akkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre.

Übersicht

Studiengang	Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung B.A.
Fakultät	Fakultät 1 – Wirtschaftswissenschaften
Verfahrensart:	☐ Interne Erstakkreditierung ☒ Interne Akkreditierung
Externe Qualitätsfeststellung	☒ Audit (Gutachterverfahren) am 27.06.2019 ☐ Beirat (Sitzungstermin) am
Gutachter	Prof. Dr. Rainer Hillebrand Fulda University of Applied Sciences Prof. Dr. Doreén Pick Hochschule Merseburg Dr. Tobias Recke Smart Insights Katharine Krächan Universität Göttingen
Interne Qualitätsfeststellung	R05 am 21.08.2019
Vorlage im QM-Rat:	Datum: 23.10.2019 (Sitzungstermin)
Anwesende stimmberechtigte Mitglieder des QM-Rats:	Anzahl: 7
Ergebnis der Bewertung durch den QM-Rat: Auflagen: Keine <u>Empfehlungen:</u> <i>Kriterium 1.3: Die im Qualifikationsziel beschriebenen Kompetenzen sind kongruent zum Studiengangstitel, zum angestrebten Abschlussgrad (Bachelor oder Master) und zur Abschlussbezeichnung (of Arts, of Science, of Engineering etc.).</i>	

Kriterium 1.5: Das Qualifikationsziel erscheint geeignet, die angestrebten Berufs- und Beschäftigungsfelder zu erreichen und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Beschäftigungsbefähigung).

Empfehlung: Hinsichtlich der Kompetenzen im Qualifikationsziel sollte geprüft werden, ob eine Formulierung gewählt werden kann, die den Kompetenzen, die im Curriculum vermittelt werden, zutreffender entspricht.

Kriterium 1.5: Das Qualifikationsziel erscheint geeignet, die angestrebten Berufs- und Beschäftigungsfelder zu erreichen und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Beschäftigungsbefähigung).

Empfehlung: Es sollte geprüft werden, ob die Modulbeschreibungen hinsichtlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte (auch im interdisziplinären Kontext) überarbeitet werden sollen.

Kriterium 2.3: Prüfungen sind modulbezogen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen festzustellen. Im Studienverlauf besteht eine angemessene Varianz der eingesetzten Prüfungsformen.

Empfehlung: Der Prüfungsaufwand für Studierende insbesondere in Portfolioprüfungen sollte überprüft werden.

Kriterium 4.2: Die Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload) ist angemessen und realistisch eingeschätzt. Es gibt innerhalb des Studiengangs keine Module mit größeren Abweichungen vom beschriebenen Arbeitsaufwand.

Empfehlung: Hinsichtlich des Umfangs der Beschreibung der Lernergebnisse sollte überprüft werden, ob eine gleichförmigere Darstellungsweise gefunden werden könnte.

Kriterium 4.5: Für den Arbeitsaufwand pro Semester sind 30 ECTS zu Grunde gelegt, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem Zeitaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden entspricht.

Empfehlung: Es sollte transparent dargestellt werden, wie sich in der Bachelor-Thesis der Workload (ECTS-Punkte) auf die angegebene Bearbeitungszeit (Dauer) verteilt.

Kriterium 10.3: Das Modulhandbuch entspricht den QM-Standards der HSB (Vorlage Modulbeschreibung) und berücksichtigt somit die Vorgaben gemäß BremAkkVO zu den Mindestangaben von Modulbeschreibungen.

Empfehlung: Das Modulhandbuch entspricht nicht der aktuellen HSB-Vorlage und sollte im Zuge des Aufbaus der hochschulweiten Moduldatenbank überarbeitet werden.

Akkreditierungsentscheidung des Rektorats:

Auflagen:

Keine

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden Empfehlungen gegeben:

1. **Hinsichtlich der Kompetenzen im Qualifikationsziel sollte geprüft werden, ob eine Formulierung gewählt werden kann, die den Kompetenzen, die im Curriculum vermittelt werden, zutreffender entspricht.**
2. **Es sollte geprüft werden, ob die Modulbeschreibungen hinsichtlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte (auch im interdisziplinären Kontext) überarbeitet werden sollen.**
3. **Der Prüfungsaufwand für Studierende insbesondere in Portfolioprüfungen sollte überprüft werden.**

4. **Hinsichtlich des Umfangs der Beschreibung der Lernergebnisse sollte überprüft werden, ob eine gleichförmigere Darstellungsweise gefunden werden könnte.**
5. **Es sollte transparent dargestellt werden, wie sich in der Bachelor-Thesis der Workload (ECTS-Punkte) auf die angegebene Bearbeitungszeit (Dauer) verteilt.**
6. **Das Modulhandbuch entspricht nicht der aktuellen HSB-Vorlage und sollte im Zuge des Aufbaus der hochschulweiten Moduldatenbank überarbeitet werden.**

Qualitätsfeststellung		Stellungnahme Fakultät				Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse		Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
1. Qualifikationsziel des Studiengangs							
1.1 Das Qualifikationsziel ist verständlich, hinreichend ausführlich und nachvollziehbar beschrieben.			BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.1	Die Qualifikationsziele sind insgesamt verständlich und nachvollziehbar. Allerdings gibt es eine sehr große Zahl an Qualifikationszielen (siehe Studiengangsdokumentation, Schlagwort „Qualifikationsprofil“), was zum Teil eher zur Verwirrung als zur Klärung beiträgt. Ggf. wäre hier eine Konsolidierung empfehlenswert, vor allem in der Kommunikation gegenüber Studierenden und Studieninteressierten. In der Studiengangsdokumentation sind die Ziele unter dem Schlagwort „Studiengangsziele“ verständlicher dargestellt, nämlich: Sprache der Zielregion, volkswirtschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen der Zielregion (Regional- und Sprachkompetenz) sowie wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz (Fach- und Methodenkompetenz).		x	x		Ohne E./A.	Keine E/A
1.2 Das Qualifikationsziel ist auf die HQR-Kompetenzdimensionen Wissen & Verstehen, Einsatz, Anwendung & Erzeugung von Wissen, Kommunikation & Kooperation sowie Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität bezogen.			BremAkkVO §11 (2)				
Externe QF, Krit. 1.2	Dies ist gegeben.		x				
Interne QF, Krit. 1.1			x				
1.3 Die im Qualifikationsziel beschriebenen Kompetenzen sind kongruent zum Studiengangstitel, zum angestrebten Abschlussgrad (Bachelor oder Master) und zur Abschlussbezeichnung (of Arts, of Science, of Engineering etc.).			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 1.3	Grundsätzlich ist dies gegeben. Zum Teil etwas überzeichnete Kompetenzen (Beispiel: Corporate Strategy (Global Management III): [...] sind in der Lage, globale Unternehmensstrategien zu formulieren und umzusetzen.)		x			A zusammen mit Krit. 1.5	E (mit 1.5)
1.4 Das Qualifikationsziel ist nach nationalen und ggf. internationalen Fachstandards auf einem angemessenen Stand und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: wissenschaftlichen Befähigung).			BremAkkVO §11 (1)				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Externe QF, Krit. 1.4	Grundsätzlich ja. Ein gewisses Problem ergibt sich teilweise für Absolvent_innen, die einen Master im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich anschließen möchten (siehe auch die Aussagen der Absolvent_innen-Befragung). Oftmals werden von Universitäten und Hochschulen für Masterstudiengänge gewisse Mindestcredits im Bereich der quantitativen, harten Fächer als Zulassungsvoraussetzung verlangt. Da es angesichts des Sprachschwerpunkts in dem hier zu reakkreditierenden Studiengang möglicherweise schwierig ist, den quantitativen Anteil auszubauen, sollten die Studierenden auf das Problem zumindest frühzeitig hingewiesen werden, so dass sie im Auslandsstudium und ggf. bei der Wahl von Wahlfächern entsprechende Credits erwerben können.		x			Ohne E./A.	Keine E/A
1.5	Das Qualifikationsziel erscheint geeignet, die angestrebten Berufs- und Beschäftigungsfelder zu erreichen und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Beschäftigungsbefähigung).		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.5	Im Wesentlichen ist dies gegeben. Möglicherweise könnte Folgendes beachtet werden: Der Studiengang weist einen starken Schwerpunkt in den Bereichen Sprach- und Regionalkompetenz auf, während zumindest gemäß Studiengangsdokumentation und Modulhandbuch der explizit wirtschaftswissenschaftliche Teil eher geringer ausfällt. Da der Sprach- und Regionalkompetenzerwerb für eine außereuropäische Region von Grund auf sicherlich eine hohe Modulzahl erfordert, könnte man überlegen, diese Module gleichzeitig verstärkt für wirtschaftswissenschaftliche Inhalte zu nutzen. So könnten in den Modulen zu „Wirtschaft und Gesellschaft der Zielregion“ (Regionalkompetenz) nicht nur die empirischen, speziellen Themen, sondern auch damit jeweils verknüpfte, originär wirtschaftswissenschaftliche Inhalte angesiedelt werden (z.B. durch Verknüpfung einer regionalspezifischen Befassung mit einem Thema wie ausländische Direktinvestitionen mit der entsprechenden allgemeinen VWL/BWL-Theorie). Ähnliches wäre vielleicht auch im Sprachbereich denk-		x	x			

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	bar. Möglicherweise wird dies aber auch schon so gehandhabt. Inwieweit die Verankerung der wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzentwicklung in den Sprach- und Regionalkompetenzmodulen bereits systematisch erfolgt, konnte dem Modulhandbuch nicht eindeutig und in allen Fällen entnommen werden. - Bei den Qualifikationsprofilen ist ausgeführt, dass Studierende nach Abschluss des Studiums befähigt sind, „Managementaufgaben“ zu übernehmen. De facto haben 17% der Absolvent_innen eine Leitungsfunktion inne. Ggf. sollte man etwas vorsichtiger kommunizieren, indem man mit dem Studium zwar die notwendigen Voraussetzungen für Leitungsfunktionen erwirbt, aber üblicherweise zunächst Praxiserfahrungen sammeln muss, bevor man in Führungsfunktionen aufsteigt. - Es gibt 2,5 Module, die sicher auf Englisch unterrichtet werden; ggf. kommen noch zwei hinzu, bei denen die Sprache wahlweise Deutsch oder Englisch ist. Für zukünftige Beschäftigte im Bereich der Unternehmensführung scheint Englisch jedoch unabdingbar. Entsprechend könnte die Sprachkompetenz im Bereich Englisch durch einen Ausbau der englischsprachigen Lehre stärker gefördert werden. Um das Qualifikationsziel zu stärken und die Interessen der StudentInnen aufzugreifen, könnte überlegt werden, die BWL-Fächer noch weiter zu stärken.					A zusammen mit Krit. 1.3 	

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
1.7	Sofern für das angestrebte Berufsfeld berufsrechtliche oder spezifische fachliche Vorgaben bestehen, sind diese im Qualifikationsziel berücksichtigt.		HSB-intern				
Externe QF, Krit. 1.2	Es sind im Allgemeinen keine berufsrechtlichen oder spezifisch-fachlichen Vorgaben gegeben. Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Kompetenzen, die das Handwerkszeug in Unternehmen darstellen (z.B. Office-Kenntnisse). Spezielle IT-Kenntnisse sollten namentlich benannt werden.		X				
Interne QF, Krit. 1.2			X				
1.8	Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu (ausgewählten) strategischen Profilmerkmalen der Hochschule (Praxisnähe/Transfer Wissenschaft & Praxis Impulsgebung für die Region Internationalität Offene Hochschule u.a.).		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.3			X				
1.9	Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu strategischen Schwerpunktsetzungen der Fakultät/Abteilung.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.4			X				
1.10	Nur Master: Es ist festgelegt, ob der Studiengang anwendungsorientiert oder forschungsorientiert angelegt ist sowie ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt.		BremAkkVO §4 (1) und (2)				
Interne QF, Krit. 1.5			Nicht relevant				
2. Kompetenzorientierte Studiengangsgestaltung							
2.1	Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels adäquat aufgebaut.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.1	Dies ist grundsätzlich gegeben. Wie unter 1.5, erster Spiegelstrich, angemerkt, sollte über eine weitere Stärkung der wirtschaftswissenschaftlichen Elemente im Curriculum nachgedacht werden. Dies erfordert meines Erachtens jedoch nicht unbedingt die Umwidmung ganzer Module.		X				
2.2	Die Lernergebnisse der Module sind stimmig auf das Qualifikationsziel bezogen.		BremAkkVO §12 (1)				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Externe QF, Krit. 2.2	Grundsätzlich ist dies gegeben. Im Modulhandbuch, das zwar relativ, aber nicht vollständig fehlerfrei ist, sollte bei manchen Modulen stärker auf die Formulierung der Kompetenzziele bzw. learning outcomes geachtet werden und eine Ausrichtung z.B. an der Bloom'schen Taxonomie so erfolgen, dass die Ziele abprüfbar sind (z. B. sind Ziele, die durch Verben wie „kennen“ oder „vermittelt werden“ ausgedrückt werden, nicht nachprüfbar).		x				
2.3 Prüfungen sind modulbezogen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen festzustellen. Im Studienverlauf besteht eine angemessene Varianz der eingesetzten Prüfungsformen.			BremAkkVO §12 (4)				
Externe QF, Krit. 2.3	Es gibt eine auffallend große Zahl an Portfolioprüfungen, was möglicherweise zu einer zu hohen Prüfungslast für die Studierenden führt. Es scheint laut Modulhandbuch die Möglichkeit zu geben, ein oder zwei Prüfungsformen pro Modul zu benennen. Ggf. sollte man dort, wo Portfolio-Prüfungen genannt sind, eine zweite Form zulassen, so dass stärker variiert werden kann. In Bezug auf die Häufung bestimmter Portfolioprüfungen kann optimiert werden, dass der Arbeitsaufwand für die Studenten im Rahmen bleibt. Es wurde von den StudentInnen während des Workshops angemerkt, dass zum Teil eine hohe Belastung bestimmter Prüfungen auftritt.		x	x		A	E
2.4 Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind der Fachkultur und dem Studienformat angemessen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen aufzubauen.			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.4	Dies scheint der Fall zu sein.		x				
2.5 Lehren und Lernen ist studierendenzentriert gestaltet und eröffnet Freiräume für selbstgestaltetes Studium.			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.5	Dies ist gegeben. Es gibt Wahl- und Wahlpflichtmodule und ausreichend Unterstützung zur Entwicklung eines eigenen Themas für die Bachelorarbeit in dem Modul „Bachelor-Projekt“. Es könnte noch stärker kommuniziert werden, wie z.B. das Fach „Soziales Engage-		x				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	ment“ zum Titel des Studiengangs passt, d.h. welche besonderen Kompetenzen die StudentInnen für die Arbeit im Ausland oder Inland bei international-tätigen Unternehmen durch das Modul erwerben werden.						
2.6	Praxisanteile sind, sofern vorgesehen, ECTS-relevant und sinnvoll ins Curriculum integriert.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.6	Dies gilt zumindest für das Auslandspraktikum. Das 12-wöchige Vorpraktikum ist nicht ECTS-relevant.		x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
2.7	Nur duale Studiengänge: Die inhaltliche Abstimmung von Theorie- und Praxisphasen ist passend konzipiert, so dass ungeachtet der erhöhten Praxisanteile für die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden gesorgt ist.		BremAkkVO §12 (6)				
Externe QF, Krit. 2.7			Nicht relevant				
2.8	Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft an diese an.		BremAkkVO §11 (3), §12 (6)				
Externe QF, Krit. 2.8			Nicht relevant				
2.9	Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Die eingesetzten Lern- und Studienmaterialien entsprechenden fachdidaktischen Anforderungen.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 2.9			Nicht relevant				
3. Zulassung zum Studium							
3.1	Die Zugangs- bzw. Eingangsvoraussetzungen sind formalisiert und inhaltlich begründet; Zulassungsverfahren und Zugangsvoraussetzungen sind für alle Beteiligten klar und transparent geregelt.		BremHG §33, §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.1	Die Zugangs- und Eingangsvoraussetzungen sind klar und begründet. Laut Studiengangsdokumentation werden Personen mit „einem stark ausgeprägten persönlichen Interesse an einer der Zielregionen Arabische Welt, China oder Japan sowie mit einer entsprechenden Offenheit, Toleranz, Neugierde und der Bereitschaft, neue Erfahrungen zu sammeln“. Dieses besondere Interesse scheint bei der Bewerbung jedoch nicht explizit abgeprüft zu werden, z.B. durch ein einschlägiges Vorpraktikum in einer		x	x		Ohne E./A.	Keine E/A

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	der Zielregionen oder andere geeignete, ggf. computerbasierte Prüfverfahren, die jedoch angesichts der Vielzahl an Bewerbungen administrativ vertretbar sein müssen. Eine passgenauere Auswahl der Studierenden zu Beginn des Studiums könnte sich positiv auf Abbrecherquote und Anteil der Absolventen_innen in der Regelstudienzeit auswirken. Es kann klarer formuliert werden, dass das Studium kein reines Sprachstudium ist, sondern einen hohen Anteil an Wirtschaftskompetenz vermitteln soll. Eine solche verstärkte Kommunikation kann dazu beitragen, dass die Erwartungen von StudentInnen, die Nicht-Deutschmuttersprachler sind, erfüllt werden können und die Abbruchquote im Studium gesenkt werden kann. Die Eingangsvoraussetzung „Vorpraktikum“ ist nicht klar und eindeutig beschrieben (u.a. Dauer und Voraussetzung für was, Unterlagen sollten diesbezüglich überarbeitet werden)						
3.2	Die Vorgaben gemäß §35 BremHG zur Immatrikulation beruflich Qualifizierter ohne formale Hochschulzugangsberechtigung werden berücksichtigt (Immatrikulation für max. 4 Semester bei glaubhaft angestrebter HZB).		BremHG §35				
Externe QF, Krit. 3.2	Das ist gegeben.		X				
3.3	Die Anerkennung von Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist klar und transparent geregelt.		BremHG §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.3	Löblich sind die Leitfäden zur Anerkennung.		X				
3.4	Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen ist klar und transparent geregelt.		Drs. AR 95/2010 (2.)				
Externe QF, Krit. 3.4	Löblich sind die Leitfäden zur Anerkennung.		X				
3.5	Die Übergangskriterien vom Bachelor in den Master sind transparent und klar geregelt (konsekutiv: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, weiterbildend: qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. min. einem Jahr).		BremAkkVO §5 (1)				
Interne QF, Krit. 2.1			X				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
3.6	Nur duale Studiengänge: Sofern Kooperationsunternehmen/-einrichtungen an der Auswahl von Studierenden beteiligt sind, wird dies angemessen dokumentiert.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 3.5			Nicht relevant				
4. Studierbarkeit							
4.1	Der Studienbetrieb ist verlässlich und planbar organisiert. Dies beinhaltet die weitestgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, so dass ein Abschluss in Regelstudienzeit möglich ist.		BremAkkVO §12 (5), AT BPO /MPO §4 (3)				
Externe QF, Krit. 4.1	Für den Auslandsaufenthalt gibt es einige Voraussetzungen: 84 ECTS aus den ersten Semestern, 36 ECTS Sprache der Zielregion, die Module „Praxisvorbereitung“ (5.1 Auslandsvorbereitung???, im Modulhandbuch gibt es kein Modul „Praxisvorbereitung“) und „1.5 Quantitative Methoden“ (alles Module bis einschließlich 3. Semester). In Kombination mit der Tatsache, dass jedes Modul nur einmal jährlich angeboten wird, stellte sich im Vorfeld die Frage, ob dies zu Verzögerungen im Studienablauf und damit ggf. zu einer häufigen Überschreitung der Regelstudienzeit führt. Die Studiengangsleitung hat aber überzeugend die Gründe dargelegt, weshalb es sinnvoll ist, diese Voraussetzungen für den Auslandsaufenthalt zu definieren. Eine weitestgehende Überschneidungsfreiheit der Kurse ist gegeben.		X				
Interne QF, Krit. 2.2			X				
4.2	Die Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload) ist angemessen und realistisch eingeschätzt. Es gibt innerhalb des Studiengangs keine Module mit größeren Abweichungen vom beschriebenen Arbeitsaufwand.		BremAkkVO §12 (5)				
Externe QF, Krit. 4.2	Insgesamt scheint dies gegeben zu sein. Allerdings variieren gemäß den Modulbeschreibungen der inhaltliche Umfang und das Niveau der angestrebten Kompetenzziele. Entsprechend gibt es sehr „volle“ und eher „dünnere“ Module: „Volle Module“: Modul 1.4 „Foundations of Business Studies“ verfolgt nicht nur das Ziel einer Einführung in die BWL, sondern ist zugleich das Kern-		X	X		E	E

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	Englisch-Modul („content based language learning“) und es dient der Ausbildung von Wissenschafts- und Forschungskompetenz (lt. Studiengangsdokumentation). Modul „1.5 Quantitative Methods“ umfasst die Grundlagen der deduktiven und induktiven Statistik und die wahrscheinlichkeitstheoretischen Grundlagen (wenn man unterstellt, dass sprachaffine Menschen eher mathematikavers sind, ist das sehr viel in einem Semester). Modul 2.4 „Rechnungswesen und Finanzierung“ umfasst Buchführung, Jahresabschluss, Kosten- und Leistungsrechnung und Investitionsrechnung. Ähnlich: 3.4 Nationales und Internationales Wirtschaftsrecht; 4.4 Internationale Wirtschaftsbeziehungen „Dünnere Module“: 5.1 Auslandsvorbereitung, 6.5 Auslandsnachbereitung, 7.5 Bachelor-Projekt, 7.2 Internationale Wirtschaftsethik und CSR in Verbindung mit 7.4.2 Wirtschaftsethik, 7.4.1 Soziales Engagement, möglicherweise die Wirtschafts- und Gesellschafts-Module je Zielregion, zumindest soweit sie eher landeskundlich angelegt sind. Es wäre möglicherweise empfehlenswert, durch Nachjustierung der Modulbeschreibungen ein größeres Gleichgewicht herzustellen.						
4.3	Die Studierbarkeit ist durch eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Dazu gehört, dass die Module min. 5 ECTS umfassen und in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmefälle sind schlüssig begründet.		BremAkkVO §12 (5) AT BPO/MPO §4 (1), (2)				
Externe QF, Krit. 4.3	Siehe Kommentare zu 2.3 und 4.2.		x	x		A	E (vgl. 2.3 und 4.2)
Interne QF, Krit. 2.3	Das Modul 3.3 schließt mit 2 Prüfungsleistungen ab.			x			
4.4	Der Studiengang ist in thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheiten (Module) gegliedert, die sich über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken.		BremAkkVO §7 (1)				
Interne QF, Krit. 2.4			x				
4.5	Für den Arbeitsaufwand pro Semester sind 30 ECTS zu Grunde gelegt, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem Zeitauf-		BremAkkVO				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	wand von 25 bis 30 Zeitstunden entspricht.			§8 (1)			
Interne QF, Krit. 2.5	Bachelor-Thesis: 9 Wochen Bearbeitungsdauer und ein Workload von 6 ECTS. Recherisch entsprechen 9 Wochen einem Workload von 12 ECTS.			x		A	E
4.6	Je Studiengang (Ausnahme: Double Degrees) wird nur ein Abschluss vergeben, wobei der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Regelabschluss angelegt ist, der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Es wird ein Grad verliehen, der gemäß BremAkkVO für das jeweilige Fach vorgesehen ist.		BremAkkVO §3(1), §6(1), (2) AT BPO/MPO §2 (1), (2)				
Interne QF, Krit. 2.6			x				
4.7	Die Vorgaben zur Regelstudienzeiten sind eingehalten (Bachelor: sechs, sieben oder acht Semester, Master: zwei, drei oder vier Semester; Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Vollzeit-Studiengänge: zehn Semester).		BremAkkVO §3 (2); AT BPO/MPO §3 (1)				
Interne QF, Krit. 2.7			x				
4.8	Die Vorgaben für die Mindestanzahl erreichter ECTS für den jeweiligen Abschluss sind eingehalten (Bachelor: mindestens 180 ECTS, Master: in der Regel mindestens 300 ECTS inklusive des vorangehenden Studiums)		BremAkkVO §8 (2)				
Interne QF, Krit. 2.8			x				
4.9	Die Vorgaben für Abschlussarbeiten (inhaltlich: Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten; strukturell: Umfang von 6 bis 12 ECTS im Bachelor und 15 bis 30 ECTS im Master) sind berücksichtigt.		BremAkkVO §4 (3), §8 (3) AT BPO §8 (1)/ MPO §8 (1), (7)				
Interne QF, Krit. 2.9			x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
4.10	Nur berufsbegleitende Studiengänge: Studentische Arbeitszeit und Regelstudienzeit sind so angepasst, dass die Vereinbarkeit von Studium und Beruf gegeben ist.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (3.)				
Externe QF, Krit. 4.5			Nicht relevant				
5. Internationalität							

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
5.1 Die strukturelle Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt im Studienverlauf ist gegeben (Mobilitätsfenster).			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 4.4	Dies ist in erheblichem Ausmaß gegeben.		X				
Interne QF Krit. 3.1	Ein Auslandsaufenthalt ist verpflichtend im Curriculum aufgenommen. Es gibt hierfür auch eine Vor- und Nachbereitungsphase, die ich als sehr wichtig für die StudentInnen einschätze. Daran sollte festgehalten werden.		X				
5.2 Für die Realisierung von Auslandsaufenthalten existieren geeignete Partnerhochschulen und geeignete Verfahren zur Anerkennung erbrachter Leistungen (Learning Agreements).			AT BPO/MPO §6 (3)				
Interne QF, Krit. 3.2			X				
5.3 Die Studiengangsgestaltung bietet Möglichkeiten zur „Internationalisierung zu Hause“ (Angebot von mindestens einem Modul in einer Fremdsprache Integration interkultureller Kompetenzen im Curriculum Sprachkurs-Angebote)			HSB-intern				
Anmerkung extern	Es wäre wünschenswert, wenn englischsprachige Vorlesungen auch als solche gekennzeichnet werden. Zudem wäre es sinnvoll, die Abschlussarbeit in englischer Sprache (und im Kontext der gewählten Studiengangsrichtung) zu verfassen.		X				
Interne QF, Krit. 3.3			X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
5.4 Die Ausweisung als „Internationaler Studiengang“ geht einher mit international ausgerichteten Inhalte, Lehre in min. einer Fremdsprache und einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt. Zentrale Ordnungsmittel liegen auf Englisch vor.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.6	Zentrale Ordnungsmittel liegen nicht auf Englisch vor. <i>Das Kriterium beinhaltet aktuell den Aspekt, dass in internationalen Studiengängen die zentralen Ordnungsmittel auf Englisch vorliegen müssen (vgl. Bologna 2.0). Da diese Thematik für alle internationalen Studiengänge der HSB relevant ist, ist eine hochschulweite Regelung für die operative Umsetzung erforderlich.</i>			x		P	P
6. Informationen, Beratung und Betreuung für Studierende und Studieninteressierte							

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
6.1	Der Studiengang ist transparent dokumentiert. Alle Beteiligten haben rechtzeitig Zugang zu den relevanten Informationen und werden ggf. rechtzeitig über Änderungen informiert.		Drs. AR 20/2013 (2.8)				
Externe QF, Krit. 5.1	Dies scheint gegeben zu sein.		X				
6.2	Es existieren Angebote/Maßnahmen/Konzepte, die die unterschiedlichen Studieneingangsvoraussetzungen der Studienanfänger_innen berücksichtigen.		Drs. AR 20/2013 (2.4)				
Externe QF, Krit. 5.2	Es gibt Tutorien und Übungen sowie Beratung für Personen, die schon entsprechende Sprachkenntnisse besitzen.		X				
6.3	Den Studierenden stehen angemessene fachliche und überfachliche Studienberatungs- und Betreuungsangebote offen.		Drs. AR 20/2013 (2.4)				
Externe QF, Krit. 5.3	Dies ist gegeben.		X				
6.4	Die Studienorganisation wird den Ansprüchen einer heterogenen Studierendenschaft gerecht und berücksichtigt die Konzepte der HSB zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung sind berücksichtigt.		BremAkkVO §15				
Externe QF, Krit. 5.4	Dies ist gegeben.		X				
6.5	Das Modulhandbuch ist veröffentlicht und steht Studierenden als zentrales Informationsmedium zur Verfügung. Es wird anlassbezogen/regelmäßig aktualisiert.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.4			X				
6.6	Der Studiengang stellt sicher, dass Studierende gemäß der Vorgaben des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen bei größeren individuellen Verzögerungen im Studienverlauf zu einer Studienberatung eingeladen werden.		AT BPO/ MPO §6 (3)				
Interne QF, Krit. 3.5			X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
6.7	Nur duale Studiengänge: Eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen ist gewährleistet.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 5.5			Nicht relevant				
6.8	Nur duale/weiterbildende Studiengänge: Dem besonderen Informations- und Beratungsbedarf dual oder weiterbildend		BremAkkVO				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Studierender ist Rechnung getragen.			§12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 5.6			Nicht relevant				
7. Ressourcen							
7.1 Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.			BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 6.1	Im Sprachbereich gibt es der Papierlage nach nur jeweils eine Lehrperson, was Fragen des Risikomanagements und der Abhängigkeit der Studierenden von einer/m Lehrenden in bis zu 10 Modulen aufwirft. Die Studiengangsleitung und die Studierenden bestätigten jedoch, dass bei Ausfall einer Lehrkraft bisher immer Ersatz durch Lehrbeauftragte gefunden werden konnte und dass das enge Verhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden über mehrere Semester eher als positiv wahrgenommen wird. Es sind feste ProfessorInnen für den Studiengang verantwortlich. Bei Bedarf wird auf eine hohe Anzahl an Lehrbeauftragten zurückgegriffen		X				
7.2 Es stehen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zur Verfügung.			BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 6.2	Dies scheint gegeben zu sein.		X				
7.3 Die Durchführung des Studiengangs erfolgt mit einer angemessenen sächlichen Ressourcenausstattung (Räume, IT etc).			BremAkkVO §12 (3)				
Externe QF, Krit. 6.3	Dies scheint gegeben zu sein.		X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
7.4 Nur duale Studiengänge: Mindestens 40% des Lehrangebots werden von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen erfüllen.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 6.4			Nicht relevant				
7.5 Nur weiterbildende Studiengänge: Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist durch eine ausreichende			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt.			95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 6.5			Nicht relevant				
8. Kooperationen							
8.1	Umfang und Art von Kooperationen mit Unternehmen/nicht-hochschulischen Einrichtungen sind vertraglich geregelt.		BremAkkVO §9 (1) und §19				
Externe QF, Krit. 7.1	Dies ist je nach Zielregion etwas unterschiedlich geregelt, aber insgesamt scheinen die Kooperationen angemessen gesichert zu sein.		X				
Interne QF, Krit. 4.1			X				
8.2	Umfang und Art von Kooperationen mit anderen Hochschulen sind schriftlich vereinbart. Das erforderliche Lehr- und Prüfungsangebot bei den Partnern ist sichergestellt.		BremAkkVO §20 (1)				
Externe QF, Krit. 7.2	Es gibt vertraglich gesicherte internationale Partnerschaften		X				
Interne QF, Krit. 4.2			X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
8.3	Nur duale Studiengänge: Es ist sichergestellt, dass Studierende ihr Studium auch im Falle unerwarteter Änderungen in der Kooperation zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb abschließen können. Der Status der Studierenden im Falle des Abbruchs von Ausbildung oder Studium ist klar und transparent geregelt.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 7.3			Nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.3							
8.4	Nur Joint Degree-Programme gem. Definition der BremAkkVO: Die besonderen Anforderungen gem. §10, §16 und §33 BremAkkVO werden berücksichtigt.		BremAkkVO §10, 16, 33				
Externe QF, Krit. 7.4			Nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.4							
9. Qualitätsmanagement & Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs							
9.1	Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das auf kontinuierliche Verbesserung der Studienquali-		BremAkkVO				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
tät zielt.			§17 (1)				
Externe QF, Krit. 8.1	Dies ist gegeben.		X				
9.2	Der Studienerfolg wird durch geeignete Instrumente (unter anderem regelmäßige Befragungen der Absolvent_innen und Studierenden) festgestellt und auf dieser Basis Maßnahmen zur Weiterentwicklung abgeleitet und umgesetzt.		BremAkkVO §14, § 18 (1)				
Externe QF, Krit. 8.2	Dies ist gegeben. Eine Überarbeitung der Fragebögen wird als sinnvoll bewertet. Beispielsweise bewerten lediglich 29% der Absolvent_innen die Vorbereitung auf die berufliche Praxis als gut/sehr gut. Eine vertiefende Frage nach Beweggründen der Bewertung wäre hilfreich, um die Absolvent_innen (noch) besser auf den Beruf vorzubereiten.		X				
9.3	Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert und aus den Ergebnissen ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.		BremAkkVO §12 (5)				
Externe QF, Krit. 8.3	Dies ist gegeben. Evaluationen sind in einem bestimmten Turnus verpflichtend für die Lehrenden.		X				
9.4	Die Studiengangsqualität wird regelmäßig unter Beteiligung von externen Experten aus Wissenschaft und Praxis, Studierenden und Absolvent_innen festgestellt und ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.		BremAkkVO § 18 (1)				
Externe QF, Krit. 8.4	Dies scheint gegeben zu sein.		X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
9.5	Nur duale Studiengänge: Es existieren systematische und lernortübergreifende Maßnahmen zur Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (7.)				
Externe QF, Krit. 8.5			Nicht relevant				
10. Kriterien, die die Studiengangsdokumentation betreffen							
10.1	Es liegt eine genehmigte fachspezifische Prüfungsordnung bzw. ein entsprechender genehmigungsfähiger Entwurf inklusive eines Testats der Rechtsstelle vor. Die gesetzlich vorgesehenen Gremien haben der Ordnung zugestimmt. Die Studienkommission wurde beteiligt.		AT BPO §1, §7				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
Interne QF, Krit. 5.1			X				
10.2 Aus der Prüfungsordnung geht klar hervor, welche Noten mit welcher Gewichtung in die Gesamtnote eingehen.			AT BPO/MPO §13 (3) und (4)				
Interne QF, Krit. 5.2			X				
10.3 Das Modulhandbuch entspricht den QM-Standards der HSB (Vorlage Modulbeschreibung) und berücksichtigt somit die Vorgaben gemäß BremAkkVO zu den Mindestangaben von Modulbeschreibungen.			BremAkkVO §7 (2)				
Interne QF, Krit. 5.3	Das Modulhandbuch entspricht nicht der aktuellen HSB-Vorlage und sollte im Zuge des Aufbaus der hochschulweiten Moduldatenbank überarbeitet werden.			X		E	E
10.4 In den Modulbeschreibungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme über den Studienverlauf betrachtet moderat eingesetzt. Es werden Hinweise zur Vorbereitung auf die Teilnahmen gegeben (z.B. Literaturangaben).			BremAkkVO §7 (2) und (3)				
Interne QF, Krit. 5.4	Die aktuellen Literaturlisten werden den Studierenden zu Beginn des Semesters ausgeteilt.		X				
10.5 Modulhandbuch und Studienverlaufsplan sind widerspruchsfrei zur korrespondierenden Prüfungsordnung.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 5.5			X				
10.6 Diploma Supplement: Es liegt ein Diploma Supplement vor, das den gängigen Vorgaben (z.B. durch Verwendung der HRK-Vorlage) entspricht.			BremAkkVO §6 (4), AT BPO /MPO §21 (2)				
Interne QF, Krit. 5.6			X				
10.7 Kennzahlen und Befragungsergebnisse gemäß Leitfaden Studiengangsdokumentation liegen vor.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 5.7			X				

Allgemeine Bemerkungen der Gutachtergruppe:

- Die Struktur des Studiengangs ist sehr ausgewogen und bereitet intensiv auf die Praxis in international-tätigen Unternehmen vor.
- Die Akkreditierung des Studiengangs wird empfohlen. Einige, ausgewählte Facetten können noch integriert werden (siehe hierzu die Hinweise/Kommentare auf den folgenden Seiten).
- Der Studiengang wird auf Basis der herangezogenen Kriterien als sehr gut bewertet. Ein stärkerer Praxisbezug in Bezug auf das erforderliche „Handwerkszeug“ sowie ein formalisierter Austausch (kontinuierliches und standardisiertes Feedback der Unternehmen (Praktika)) wird als sinnvoll erachtet.
- Die Studiengangsdokumentation wird als gut bewertet. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass diese frei von grammatikalischen (viele Rechtschreibfehler) und inhaltlichen (z.B. Dauer Vorpraktikum) Fehlern ist.
- Keine Auflagen